

3. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 119A

Erftstadt-Gymnich

Grisfeld

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61

öffentlich

B 583/2010

Amt: - 61 -

Beschl/Ausf.: - 61 -

Datum: 08.11.2010

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung

02.12.2010

beschließend = *Genehmigung!*

Betrifft: **Anregung bzgl. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 Erftstadt-Gymnich, Grisfeld**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 08.11.2010



Stellungnahme der Verwaltung:

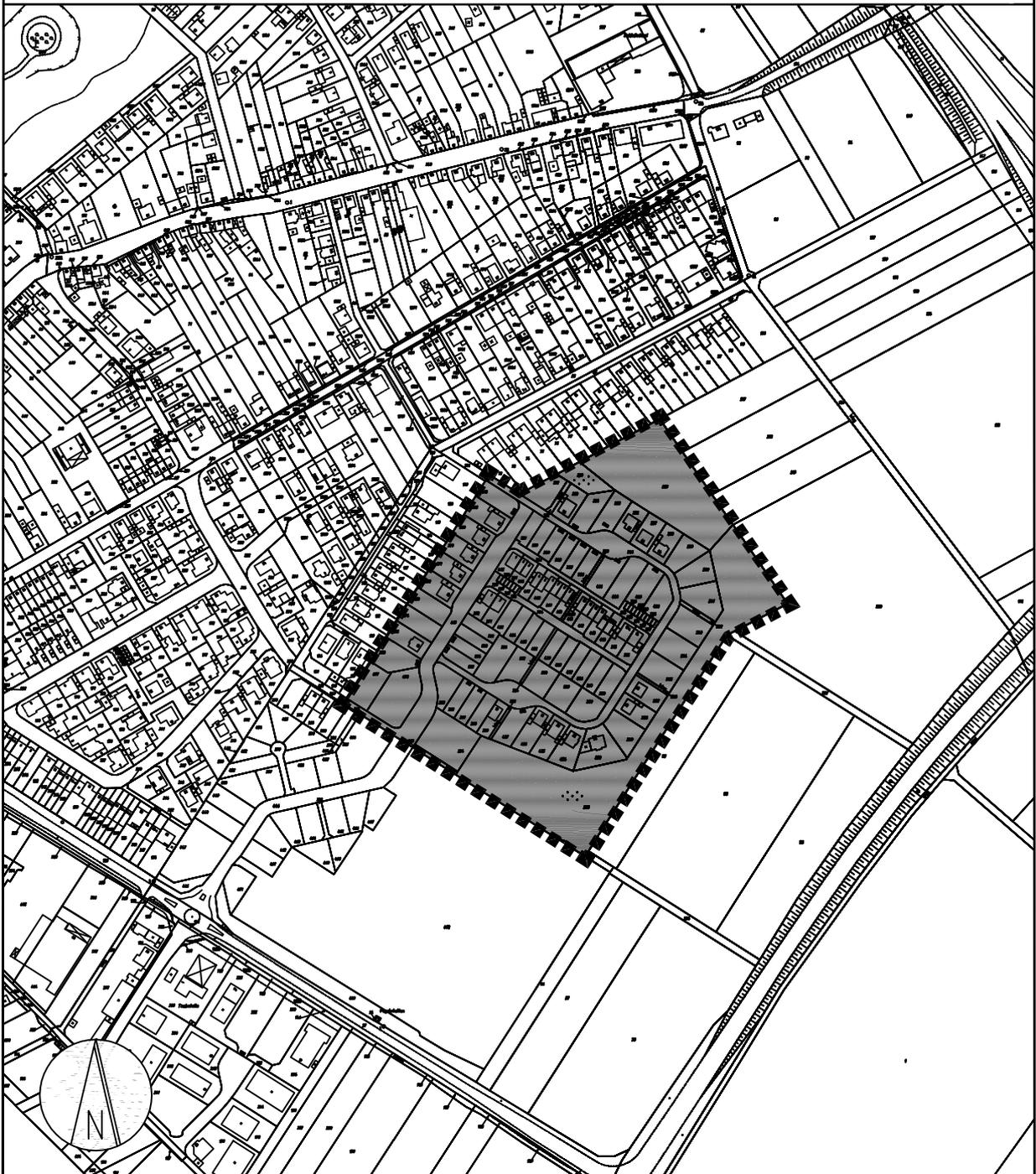
Die geforderte Änderung des seit 2003 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 119 A, E.-Gymnich, Grisfeld, bedingt die Durchführung eines Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Bebauungsplan Nr. 119 A sind bisher ortsfeste Terrassenanlagen/-überdachungen - als bauliche Anlagen - unzulässig. Aufgrund der bisherigen baulichen Entwicklung des Baugebietes, insbesondere bezüglich der tatsächlich bebauten Grundstücksflächen und der daraus resultierenden Versiegelung bestehen jedoch grundsätzlich keine städtebaulichen Bedenken gegen eine Änderung des Bebauungsplanes.

Das Verfahren bedingt vor einem Satzungsbeschluss u.a. eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.



(Dr. Rips)



**ANLAGEPLAN Bebauungsplan Nr. 119A,
Erftstadt-Gymnich,Grisfeld; 3.Vereinfachte Änderung**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Februar 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 5000

3. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 119 A, Erftstadt-Gymnich, Grisfeld

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31 Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

Textliche Festsetzungen:

Die 3. Vereinfachte Änderung betrifft die **bestehende** textliche Festsetzung:

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00m ist für den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50m beträgt.

Diese wird durch folgende textliche Festsetzung **ersetzt**:

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00m ist für Terrassen, Terrassenüberdachungen und den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50m beträgt.

Mit Ausnahme der oben genannten Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB
ist am 10.08.2011 erfolgt.

Erftstadt, den 12.08.2011

Im Auftrag

gezeichnet Wirtz
(Wirtz)
Stadtbaudirektor